

RS OGH 1966/12/6 8Ob331/66, 3Ob626/76, 5Ob554/81, 7Ob603/83 (7Ob604/83), 4Ob572/82, 2Ob534/84, 6Ob71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1966

Norm

ABGB §830 B2a

Rechtssatz

Das Begehren auf Zivilteilung ist ungeachtet der Belastung der Liegenschaftsanteile durch Fruchtgenußrechte nicht als zur Unzeit gestellt anzusehen (GIUNF 4029).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 331/66

Entscheidungstext OGH 06.12.1966 8 Ob 331/66
EvBl 1967/251 S 328

- 3 Ob 626/76

Entscheidungstext OGH 14.12.1976 3 Ob 626/76

Beisatz: Doch können die Ausweitungen einer solchen Belastung im Einzelfall dazu führen, daß das Teilungsbegehren als zur Unzeit gestellt beurteilt werden muß. (T1)

- 5 Ob 554/81

Entscheidungstext OGH 28.04.1981 5 Ob 554/81

Ähnlich

- 7 Ob 603/83

Entscheidungstext OGH 07.07.1983 7 Ob 603/83

Vgl; Beisatz: Die Belastung eines Liegenschaftsanteils mit einem Fruchtgenußrecht kann nach den konkreten Umständen des Einzelfalles doch Unzeit begründen; zu berücksichtigen ist das Alter des Fruchtgenußberechtigten und der Umstand, ob die Anteile des Klägers oder des Beklagtem mit dem Fruchtgenußrecht belastet sind. Denn bei einer Belastung der Anteile des Beklagten darf davon ausgegangen werden, daß der Kläger, begehrte er dennoch die Teilung, sich damit abgefunden hat, daß nicht nur die Anteile des Beklagten in ihrem Wert vermindert sind, sondern daß Auswirkungen auf den gesamten Erlös bestehen, die Auswirkungen auf den einzelnen Anteil aber sehr schwer abzuschätzen sind. (T2)

- 4 Ob 572/82

Entscheidungstext OGH 20.12.1983 4 Ob 572/82

Vgl; Beis wie T2

- 2 Ob 534/84

Entscheidungstext OGH 29.02.1984 2 Ob 534/84

Vgl; auch; Beis wie T2; JBI 1985,165 = SZ 57/45 = MietSlg 36/8

- 6 Ob 712/87

Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 712/87

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nur obligatorische Benützungsrechte und Leibrentenvertrag (T3)

- 1 Ob 709/89

Entscheidungstext OGH 02.02.1990 1 Ob 709/89

Auch; ImmZ 1990,1991

- 6 Ob 558/90

Entscheidungstext OGH 10.05.1990 6 Ob 558/90

Vgl; Beis wie T1

- 8 Ob 580/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 580/90

Vgl aber; Beisatz: Für die Annahme des Teilungshindernisses der Unzeit bei einem in hohem Alter stehenden Ausgedings- oder Fruchtgenussberechtigten ist entscheidend, ob wegen dessen hohen Alters nach den Umständen des Falles, insbesondere auf den Gesundheitszustand des Berechtigten, in absehbarer Zeit mit dem Wegfall dieser Berechtigung zu rechnen und dadurch ein höherer Erlös für die Liegenschaft zu erwarten ist. (T4)

- 5 Ob 154/98b

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 154/98b

Vgl aber; Beis ähnlich wie T4

- 8 Ob 123/06f

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 Ob 123/06f

Vgl aber; Beisatz: Alter und statistische Restlebenserwartung des Ausgedings- oder Fruchtgenussberechtigten bilden ein taugliches Tatsachensubstrat, das eingewendete Teilungshindernis dahin zu überprüfen, ob sein Wegfall als absehbar oder unabsehbar zu qualifizieren ist. (T5); Beisatz: Hier: Schlussfolgerung, dass das Alter des Berechtigten allein niemals zur Begründung des Unzeiteinwands ausreiche, abgelehnt. (T6)

- 5 Ob 209/10m

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Auch § 758 ABGB. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0013277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at